

AKTIENKAUFVERTRAG und DARLEHENSVERTRAG (öffentlichrechtlicher Vertrag)

zwischen der

Einwohnergemeinde Interlaken, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken
(„Gemeinde“ oder "Verkäuferin")

und den

Industriellen Betriebe Interlaken IBI, Fabrikstrasse 8, 3800 Interlaken
(„IBI“ oder "Käuferin")
(IBI und Gemeinde jede eine "Partei", zusammen die "Parteien")

betreffend die

Verkauf von 532 Aktien der AVARI AG

Präambel

- A. Die AVARI AG ist eine im Handelsregister des Kantons Bern unter der Nummer CHE-103.620.085 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wilderswil. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'410'000, eingeteilt in 8'820 Namenaktien zu je nominal CHF 500.
- B. Die EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), eine im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft unter der Nummer CH-280.5.910.305.108 eingetragene Genossenschaft, und die Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen beabsichtigen gemeinsam die Gründung der Wärme Bödeli AG, wobei das zu 100 % im Eigentum der Einwohnergemeinde Interlaken stehende Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe Interlaken (im Handelsregister des Kantons Bern unter der Nummer CHE-108.954.754 eingetragen) anstelle der Gemeinde Aktionärin der Wärme Bödeli AG werden soll.
- C. Vorgesehen ist weiter, dass sich die Gemeinde in einem Aktionärsbindungsvertrag mit der EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), den IBI und den Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen verpflichtet, die Aktien der Wärme Bödeli AG dann nicht mehr über die IBI, sondern eigenständig zu halten, sobald die Gemeinde Interlaken keine qualifizierte Mehrheit im Umfang von mindestens zwei Dritteln an den Industriellen Betrieben Interlaken mehr halten sollte.
- D. Die Gemeinde ist die alleinige und unbelastete Eigentümerin von 532 Aktien der AVARI AG. Diese sollen vor der Gründung der Wärme Bödeli AG an die IBI verkauft werden.
- E. Das Industriellen Betriebe Interlaken sind bereits selber als Aktionärin an der AVARI AG beteiligt und kennen daher die Gesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Kaufgegenstand und Kaufpreis

1.1 Kaufgegenstand

Die Verkäuferin verkauft der Käuferin 532 Aktien der AVARI AG und die Käuferin kauft von der Verkäuferin 532 Aktien der AVARI AG gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages.

1.2 Kaufpreis

Der von der Käuferin an die Verkäuferin für die Aktien der Gesellschaft zu bezahlende fixe Kaufpreis beträgt insgesamt CHF 1.– (einen Franken).

1.3 Kaufpreistilgung

Die Verkäuferin gewährt der Käuferin ein unverzinsliches und nicht kündbares Darlehen von CHF 1.– (einen Franken), das mit dem Kaufpreis nach Ziffer 1.2 verrechnet wird.

2. Auflösende Bedingung

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter der auflösenden Bedingung, dass die zuständigen Organe der EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) und der Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen der Gründung der Wärme Bödeli AG rechtskräftig zustimmen und die Wärme Bödeli AG gegründet wird.

3. Vollzug dieses Vertrages

3.1 Vollzugsdatum und Vollzugsort

Die Verkäuferin tritt sofort nach Rechtskraft der Beschlüsse der zuständigen Organe der EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) und der Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen zur Gründung der Wärme Bödeli AG die 532 AVARI-Aktien mit sämtlichen Rechten und Pflichten an die Käuferin ab.

3.2 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr bezüglich der Aktien der Gesellschaft gehen mit Vollzug dieses Vertrags von der Verkäuferin auf die Käuferin über. Die Verkäuferin gibt der Käuferin weder ausdrücklich noch stillschweigend noch implizit irgendwelche Garantien, Zusicherungen oder weitere Gewährleistungen.

4. Gewährleistungen der Verkäuferin

Vor dem Hintergrund, dass die Käuferin bereits Aktionärin der Gesellschaft ist, leistet die Verkäuferin ausschliesslich die in dieser Ziffer 4. genannten Gewährleistungen.

Die AVARI AG hat ein Aktienkapital von CHF 4'410'000, eingeteilt in 8'820 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 500, die voll liberiert sind. Die Verkäuferin ist Eigentümerin und Inhaberin von 532 Aktien, die frei von jeglichen Belastungen, Vorkaufsrechten und anderen Rechten sind. Es sind keine Beschlüsse der AVARI AG hängig, das Aktienkapital zu erhöhen, und es bestehen keine Optionen oder anderen Verpflichtungen, wonach die AVARI AG Aktien ausgeben müsste. Die Verkäuferin ist uneingeschränkt berechtigt, das unbelastete und unlimitierte Eigentum an den zu verkaufenden Aktien der AVARI AG per Vollzugsdatum gültig zu verkaufen und zu übertragen.

5. Scheitern der Gründung der Wärme Bödeli AG

Sollte die Gründung der Wärme Bödeli AG trotz Zustimmung der zuständigen Organe der EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) und der Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen zur Gründung der Wärme Bödeli AG nicht zustande kommen, verpflichten sich die

IBI, 532 AVARI-Aktien umgehend an die Gemeinde Interlaken zurückzugeben und deren Rückübertragung im Aktienregister der AVARI AG zu veranlassen. Im Gegenzug gilt das gewährte Darlehen über CHF 1.– als vollständig zurückbezahlt.

6. Übernahme der Aktien der IBI an der Wärme Bödeli AG durch die Gemeinde

Sollte der Fall eintreten, dass die Gemeinde die Aktien der Wärme Bödeli AG, die von den IBI gehalten werden, übernehmen muss, erfolgt die Übernahme dieser Aktien durch die Gemeinde zum Preis von CHF 1.– (einem Franken). Der Kaufpreis wird mit dem den IBI für den Kauf von 532 AVARI-Aktien gewährten Darlehen über CHF 1.– verrechnet, das dann als vollständig zurückbezahlt gilt.

7. Verschiedenes

7.1 Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Steuern, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

7.2 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen.

7.3 Änderungen

Dieser Vertrag einschliesslich dieser Ziffer 7 kann nur durch eine schriftliche und von beiden Parteien gültig unterzeichnete Vereinbarung abgeändert werden.

7.4 Übertragungsverbot

Ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei dürfen weder dieser Vertrag noch irgendein Recht oder eine Verpflichtung von einer Partei zediert oder sonstwie übertragen werden.

7.5 Teilnichtigkeit

Eine allfällige Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die verbleibenden Vertragsbestimmungen nicht. Die undurchsetzbare oder ungültige Bestimmung ist durch eine durchsetzbare und gültige Regelung zu ersetzen, die dem mutmasslichen Willen der Parteien oder dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages im grösstmöglichen Ausmass entspricht.

7.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solchen über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder seine Auflösung, gilt das bernische Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt. Jede Partei erhält ein Original des Vertrages.

Interlaken,

Für die Einwohnergemeinde Interlaken

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Interlaken,

Für das Gemeindeunternehmen der Industriellen Betriebe Interlaken

Im Namen des Verwaltungsrats

Sabina Stör	Helmut Perreten
Präsidentin	Direktor